

VERORDNUNG

GEMEINDE LEOGANG
5771 LEOGANG, NR. 4
ÖSTERREICH



Telefon +43 (0) 6583 / 8223
Telefax +43 (0) 6583 / 8223-83
e-Mail info@leogang.at

WWW.LEOGANG.AT

Zahl 05/0392/2007 Sachbearbeiter Thomas Müllauer DW 13 FAX-DW 813 Datum 20.10.2010

Aufgrund der Bestimmung des § 3e Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl Nr. 58/1975 i.d.g.F. ergeht durch Beschlüsse der Gemeindevertretung Leogang vom 15.03.2007, 07.02.2008 und 03.11.2008 folgende

Verordnung

Artikel 1 - Zeiten und Bereiche

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Gemeinde Leogang gelegenen, Pisten bzw. Pistenabschnitte wird für den Zeitraum ab dem Tag der Pistenerrichtung durch Beschneigung und/oder Präparierung vor Saisonbeginn bis zum letzten Betriebstag der Leoganger Bergbahnen zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gem. § 3e des Salzburger Landespolizeistrafgesetzes, LGBl 58/1975 i.d.g.F. angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt/Nr.	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
<i>Alle Talabfahrten Nr.: 88, 89, 89a und 90</i>	<i>Bergstation bis Talstation 8er- Einseilumlaufbahn</i>	<i>17:30 bis 08:00 Uhr</i>
<i>Alle Pisten Nr.: 81, 82, 83, 84, 85, 86 und 87</i>	<i>Gesamter Bereich der Asitzmulde</i>	<i>17:00 bis 08:00 Uhr</i>

Artikel 2 - Ausnahmegenehmigungen

A.) Dem Bergrestaurant Stöcklalm wird - aufgrund der mittels Bescheid von der BH Zell am See erteilten Ausnahmegenehmigung vom Motorschlittengesetz - die Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Piste 89 und 90 zwischen

der Talstation Asitz 8er-Einseilumlaufbahn und dem Objekt Stöcklalm, Schwarzleo 47

mit dem betriebseigenen Motorschlitten erteilt. Vor jeder Einzelfahrt des gesperrten Bereiches Piste 89 und 90 ist Kontakt mit dem Pistendienst der Leoganger Bergbahnen mittels Betriebsfunkgerät herzustellen, und abzuklären, ob das Befahren möglich ist (gem. Zustimmungserklärung der Leoganger Bergbahnen vom 01.02.2008)

B.) Ausgenommen von der Pistensperre sind

Teilabschnitte (präparierte und beleuchtete Rodelbahn) der Pisten 90, 89 und 89a,

welche im Rahmen der jeweiligen Rodelveranstaltungen (Nachtrodeln ab 18:30 Uhr) von Rodlern befahren werden.

Artikel 3 - Verstoß

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Abs 2 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 500,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 4 - Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafeln bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstieghilfen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Leogang
Die Bürgermeisterin

Hammerschmid-Rathgeb
Helga Hammerschmid-Rathgeb



Hinweis:

Mit der ggst. Verordnung hat die Gemeinde Leogang zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Geräten präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.